

Die neue EU-Erbrechtsverordnung zur Regelung internationaler Erbfälle

Am 16. August 2012 ist die europäische Verordnung zum internationalen Erb- und Erbverfahrensrecht, die EU-Erbrechtsverordnung (Verordnung EU Nr. 650/2012, EU-ErbVO), in Kraft getreten. Für Erbfälle seit dem 17. August 2015 kommt die EU-Erbrechtsverordnung zur Anwendung. Damit wird das Internationale Erbrecht weitreichend umgestaltet.

Mit der EU-Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) wird ein dreifaches Ziel bei Erbfällen mit Auslandsbezug verfolgt:

1. Sicherheit über das anzuwendende Erbrecht,
2. mehr Spielraum für die Betroffenen bei der Wahl des auf ihren Nachlass anzuwendenden Rechts und
3. Wahrung der Rechte von Erben und/oder Vermächtnisnehmern und sonstigen Beteiligten.

Auslandsbezug

Auslandsbezug ist gegeben, wenn die verstorbene Person Vermögen (z. B. Immobilien, Gesellschaftsbeteiligungen oder Bankvermögen) im Ausland hinterlässt, selbst im Ausland gelebt hat oder wenn ein Beteiligter eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.

Wesentliche Änderungen:

- **Aufenthaltsprinzip löst Staatsangehörigkeit ab**

Nach bisherigem Recht war die Staatsbürgerschaft des Verstorbenen für das anzuwendende Recht ausschlaggebend (Staatsangehörigkeitsprinzip/Heimatrecht). Seit 17. August 2015 ist Anknüpfungspunkt für das auf einen Todesfall anwendbare Recht der Ort seines letzten Lebensmittelpunktes oder der sogenannte letzte gewöhnliche Aufenthalt (Aufenthaltsprinzip als Regelfall). Die verstorbene Person kann jedoch mittels letztwilliger Verfügung auch ihr Heimatrecht (Optionsmöglichkeit) für ihren Nachlass wählen.

Der Rechtsbegriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ ist gesetzlich nicht eindeutig definiert. Die Ermittlung der für den jeweiligen Erbfall zuständigen Behörde erfolgt anhand jedes Einzelfalles durch eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Verstorbenen. Als Bestimmungskriterien werden alle Umstände herangezogen, die erkennen lassen, dass ein Aufenthalt nicht nur vorübergehend war. Eine große Rolle spielt hierbei der Schwerpunkt des sozialen Umfelds (insbesondere familiäre und berufliche Beziehungen).

Die neuen Vorschriften gelten für das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen (z. B. Immobilien, Unternehmen, Gesellschaftsanteile) des Verstorbenen. Folglich entfällt die bisher unter Umständen komplizierte Anwendung mehrerer Erbrechte verschiedener Länder (sogenannte Nachlassspaltung), und der gesamte Nachlass wird somit einheitlich einer Rechtsordnung, nämlich der des Heimatlandes (bei Rechtswahl mittels letztwilliger Verfügung) oder des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes unterstellt.

Die EU-ErbVO legt lediglich einheitliche Regeln dafür fest, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anwendbar ist. Die Verordnung hat jedoch keinen Einfluss auf das Erbschaftsteuerrecht und das Zivilrecht auf der jeweiligen nationalen Ebene (materielles Erbrecht).

Was bedeutet das nun konkret?

Ein Österreicher wird nach österreichischem, deutschem, französischem oder spanischem Recht beerbt, je nachdem, wo er zuletzt überwiegend gelebt hat. Umgekehrt gilt für alle in Österreich lebenden Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, grundsätzlich österreichisches Erbrecht. Dies ist, wie bereits erwähnt, ohne Einfluss auf die Erbschaftsteuern, die bei einem Erbfall anfallen. Auf eine französische Immobilie fällt z. B. auch dann französische Erbschaftsteuer an, wenn sie künftig nicht mehr nach französischem, sondern etwa nach österreichischem Erbrecht vererbt wird. Es verändern sich aber die Rechte der Erben untereinander, insbesondere mögliche Pflichtteilsrechte.

- **Möglichkeit der erbrechtlichen Rechtswahl**

Die EU-ErbVO gewährt eine eingeschränkte Rechtswahlmöglichkeit. Seit 17. August 2015 kann die verstorbene Person für ihren Nachlass ihr Heimatrecht, also das Recht des Staates, dem sie im Zeitpunkt ihres Todes oder im Zeitpunkt der Rechtswahl angehört, wählen (Rechtswahlklausel im Testament). Diese Rechtswahl hat Vorrang vor ihrem letzten gewöhnlichen Aufenthalt. Die Rechtswahl ist formgültig, wenn sie eine der für Verfügungen von Todes wegen vorgesehenen Formen einhält.

- **Internationale Zuständigkeiten**

Für Entscheidungen in Erbsachen sind in Bezug auf den gesamten Nachlass ausschließlich die Gerichte oder sonstige staatliche Behörden des Staates zuständig, in dem der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Wurde das Heimatrecht bzw. die Staatsbürgerschaft mittels letztwilliger Verfügung gewählt, sind hingegen die Gerichte bzw. sonstige staatliche Behörden des Staates, dem die verstorbene Person zuletzt angehört hat, dafür verantwortlich.

- **Europäisches Nachlasszeugnis**

Das Europäische Nachlasszeugnis soll die Nachweisbarkeit der Erbenstellung bei europaweiten Erbfällen vereinfachen. Das Zeugnis wird von den Gerichten oder Behörden des Staates ausgestellt, dessen Gerichte für eine konkrete Erbsache international zuständig sind, und dient dem Nachweis bestimmter Rechte und Rechtsstellungen von Personen, die am Nachlass oder Nachlassverfahren einer verstorbenen Person beteiligt sind (Erben, Vermächtnisnehmer sowie Nachlassverwalter). Bis dato benötigten die Erben für jedes Land, in dem sie Ansprüche am Nachlass geltend machen wollen, einen eigenen Nachweis (Einantwortungsurkunde, Erbschein). Die Anforderung dieser Dokumente ist häufig mit einer erheblichen Gebührenbelastung und großem Zeitaufwand verbunden. Das Europäische Nachlasszeugnis bedarf keines Anerkennungsverfahrens und auch keiner Beglaubigung, sondern entfaltet in allen Mitgliedstaaten unmittelbare Wirkung. Der Vertrauensschutz (Vermutung der Richtigkeit) des Nachlasszeugnisses ist zeitlich begrenzt. Geschützt wird der Dritte nur innerhalb von sechs Monaten ab Ausstellung. Es empfiehlt sich daher, eine aktuelle Abschrift bereitzuhalten.

- **Keine Harmonisierung des materiellen Erbrechts in der EU und der Besteuerung**

Die EU-ErbVO führt zu keinen Änderungen im nationalen materiellen Erbrecht (gesetzliche Erbquoten, Pflichtteile etc.), nationalen Erbschaftsteuerrecht (unter Beachtung vorhandener Doppelbesteuerungsabkommen), nationalen materiellen (ehelichen) Güterrecht, kollisionsrechtlichen Regelungen zum Güterrecht und Prinzip der Nachlassseinheit.

- **Anwendung der EU-Erbrechtsverordnung**

Die Verordnung kommt in allen EU-Staaten, außer Dänemark und Irland, zur Anwendung und gilt auch im Verhältnis zu Staatsangehörigen oder Ansässigen außerhalb der teilnehmenden Staaten, z. B. Schweizern oder US-Amerikanern, wenn diese Vermögenswerte in den teilnehmenden Staaten hinterlassen.

- **Handlungsbedarf**

Da die EU-ErbVVO keinen Einfluss auf nationales Recht ausübt, gibt es für österreichische Erbfälle ohne internationalen Bezug keine wesentlichen Änderungen. Personen mit Auslandsbezug sollten jedoch unbedingt ihre bestehende Nachfolgeplanung dahingehend überprüfen, ob diese an die neue Rechtslage anzupassen ist.

Empfehlenswert sind die gründliche Überprüfung bereits erstellter Testamente oder sonstiger Verfügungen von Todes wegen auf Themen wie Formgültigkeit, Erforderlichkeit einer Rechtswahl zur Klarstellung oder Option auf Heimatrecht (Ergänzungsklausel im Hinblick auf die Rechtswahl) oder Unwirksamkeit getroffener Gestaltungen (Beispiel Nachlassspaltung, Rechtswahl, Gerichtsstandwechsel), die Überprüfung der Maßnahmen der vorweggenommenen Erbfolge (Schenkung unter Lebenden) in Zusammenhang mit letztwilligen Verfügungen sowie die Überprüfung gesellschaftsvertraglicher Regelungen und bereits erfolgter Übertragungen im Hinblick auf letztwillige Verfügungen und anwendbares Recht im Erbfall.

Fazit

Die EU-Erbrechtsverordnung soll – wie bereits erwähnt – die Rechtsunsicherheit bei der Beurteilung internationaler Erbfälle beseitigen. Die Verordnung legt einheitliche Regelungen fest, welchem Erbrecht ein grenzüberschreitender Erbfall unterliegt. Geltendes nationales Erbschaftsteuerrecht und nationale Erbschaftsregelungen bleiben von der Verordnung unberührt – das bedeutet, dass die Frage, wer wie viel erbt, weiterhin von den Mitgliedsstaaten geregelt wird.

Die Überprüfung der Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung bereits bestehender Nachfolgeregelungen an das neue Recht ist unbedingt zu empfehlen. Da Nachlassfragen grundsätzlich sehr kompliziert sein können, empfiehlt es sich, juristischen Rat heranzuziehen und einen entsprechenden Notar oder Rechtsanwalt zu kontaktieren.

Ansprechpartner: Wealth Planning Team

Autor: Mag. Elke Esterbauer, CFP®, EFA®, Dipl. Coach

Hinweis und Haftungsausschluss: Bei gegenständlichen Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Informationen, die eine Beratung durch einen Notar, Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder oder sonstigen professionellen Berater nicht ersetzen können. Die Schoellerbank AG ist als Kreditinstitut nicht berechtigt, Rechtsberatungen durchzuführen.

Der Verfasser ist der Meinung, dass alle Quellen, auf denen diese Schoellerbank Publikation aufgebaut ist, sowie die darin enthaltenen Informationen verlässlich sind. Alle Informationen können jederzeit einer Änderung unterliegen. Die Schoellerbank ist zu einer Aktualisierung dieser Informationen nicht verpflichtet. Die Schoellerbank übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung dieser Informationen. Insbesondere übernimmt die Schoellerbank keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In jedem Fall wird die Haftung der Schoellerbank für leichte Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit diesen Informationen ausgeschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten grundsätzlich immer für alle Geschlechter.

Diese Kundeninformation wurde von der Schoellerbank AG, Renngasse 3, A-1010 Wien, erstellt.

Druckfehler und Änderungen vorbehalten.

Stand: Juni 2021